

## Ergänzung zur TAB 2007

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)

Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWKG 2009 zum 01. Januar 2009:

Auswirkungen auf Messung und Zählerplatz

## Vorwort

Zum 1. Januar 2009 sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG 2009) /1/ und das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung 2009 (KWKG 2009) /2/ in Kraft getreten.

Beide Gesetze haben auch Auswirkungen auf Messung und Zählerplatz. So wurde vom Gesetzgeber in § 33 (2) EEG 2009 „Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden“ bis zu einer installierten Leistung von  $\leq 30$  kW die Möglichkeit der Vergütung des Eigenverbrauchs der in der PV-Anlage erzeugten Energie geschaffen, wenn der Verbrauch in unmittelbarer Nähe zur PV-Anlage erfolgt und dies nachgewiesen wird. In § 4 (3a) KWKG 2009 ist die Geltendmachung des KWKG-Zuschlages bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung ohne Leistungsbegrenzung in eine Kundenanlage geregelt.

## Schematische Darstellung

Beide gesetzliche Anforderungen sind ab dem 1. Januar 2009 nach dem in Abbildung 1 dargestellten Messprinzip umzusetzen.

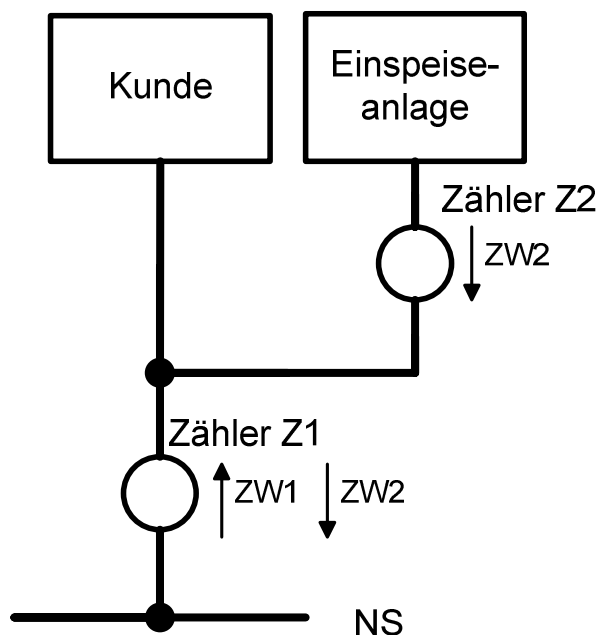


Abbildung 1: Messprinzip zur Umsetzung von § 33 (2) EEG 2009 bzw. § 4 (3a) KWKG 2009

## Technische Mindestanforderungen

Zur Gewährleistung einer einwandfreien Messung der Einspeisemengen bzw. der KWK-Nettostromerzeugung sind hinsichtlich des Zählers Z2 folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- nach dem Eichgesetz geeichter Zähler
- Zähler mit Rücklauf Sperre
- Sicherstellen der eichrechtlichen und messtechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Temperatur, Feuchtigkeit, Gebrauchslage, mech. Einflüsse)

## Technische Ausführung

Eine sichere und störungsfreie Stromversorgung sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sind durch folgende Punkte gewährleistet:

- Zählerplatz nach den TAB /3/;
- für jede Anlagenart (z.B. PV- oder KWK-Anlage) sind separate Zähler Z2 zu verwenden;
- die Zählerplätze sind entsprechend ihrer Funktion eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen (mit dem Hinweis Rückspannung);
- die Messeinrichtungen sind am zentralen Zählerplatz anzuordnen. Ausnahmen sind vom Netzbetreiber zu genehmigen.
- es ist eine Trennvorrichtung zwischen Zähler Z2 und der Kundenanlage zu installieren (siehe Abbildung 2);
- die Einspeisung auf den Zählerplatz erfolgt immer über den oberen Anschlussraum von Z2;
- als Zähler Z1 für den Bezug aus dem Netz des Netzbetreibers und für die Lieferung in das Netz des Netzbetreibers wird ein Zwei-Richtungszähler verwendet. Falls infolge § 12 StromNZV (> 100.000 kWh/a) ein Lastgangzähler Z1 erforderlich ist, dann muss bei PV-Anlagen auch der Zähler Z2 als Lastgangzähler ausgelegt werden.

## Ausgestaltung des Zählerplatzes

Abbildung 2 zeigt die Ausgestaltung von Messung und Zählerplatz zur Umsetzung von § 33 (2) EEG 2009 bzw. § 4 (3a) KWKG 2009 unter Berücksichtigung der „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)“ /3/ für konventionelle Zählerplätze (Drei-Punkt-Befestigung) mit Adapter für eHz-Montage.

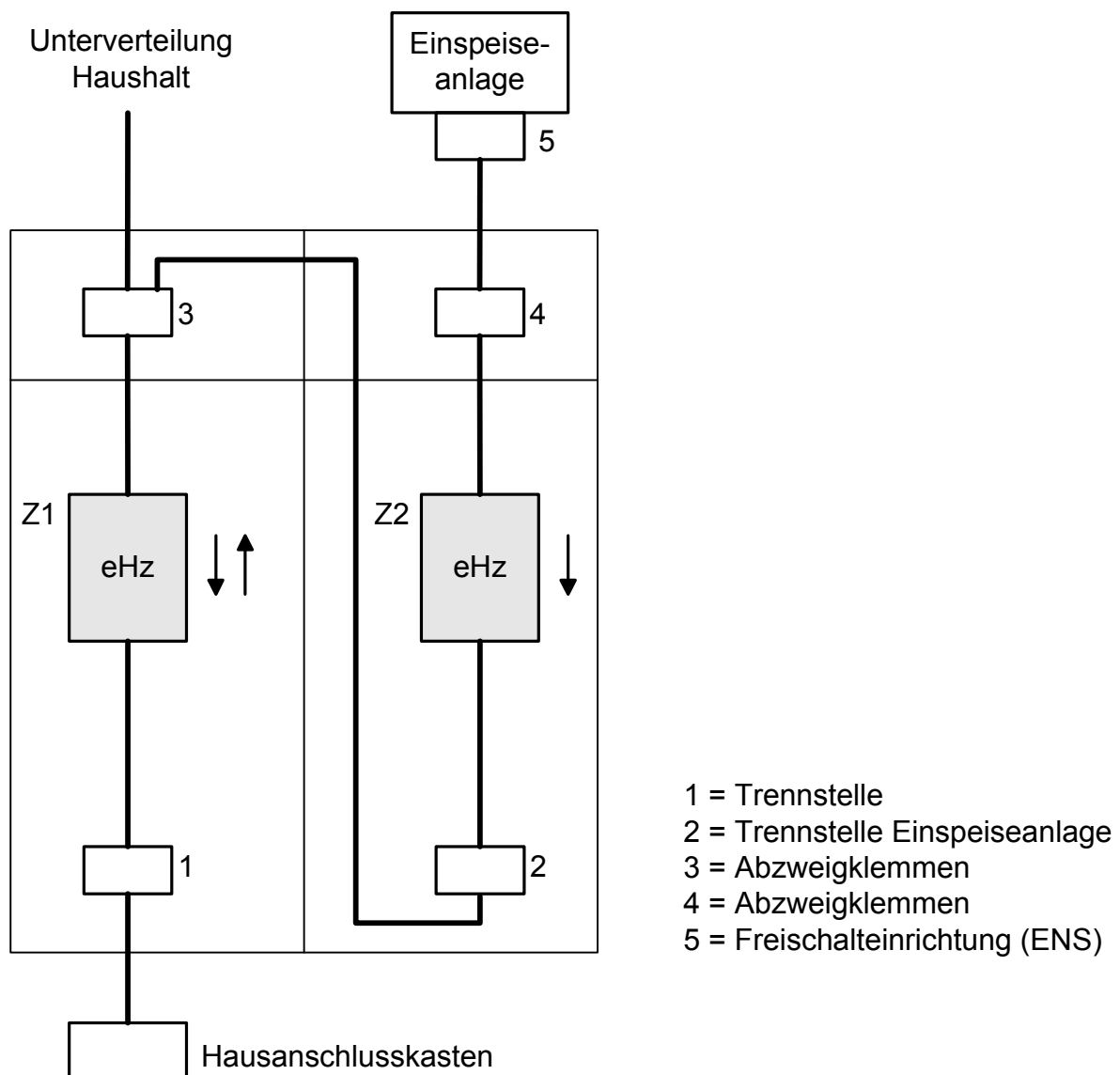


Abbildung 2: Konventioneller Zählerplatz mit Drei-Punkt-Befestigung

## Literatur

- /1/ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). 25.10.2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn 31.10.2008
- /2/ Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG). 25.10.2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn 31.10.2008
- /3/ Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz – TAB 2007. Ausgabe Juli 2007, VDN, Berlin